

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1027/2019
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 14.08.2019	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	31.10.2019	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1888/2018 SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach;
hier: Einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kreuzstraße

Mainz, 12.09.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Mombach** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gesetzliche Grenzen gesetzt. Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind diese nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrenzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Unter Berücksichtigung des § 45 StVO hat die Straßenverkehrsbehörde die sachlichen Voraussetzungen für eine Anordnung zu prüfen. Es muss für den Einzelfall der Nachweis geführt werden, dass die Regelvermutung, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn hervorbringt, wegen der besonderen Umstände vor Ort nicht widerlegt ist. Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit sind bei der Beurteilung durch die Straßenverkehrsbehörde auch alle weiteren relevanten Belange und straßenbezogenen Interessen zu berücksichtigen. Hierzu sind u. a. die verkehrliche Funktion und Bedeutung der Straße sowie mögliche Auswirkungen auf den ÖPNV oder ungewollte Verdrängungseffekte des Fahrzeugverkehrs zu berücksichtigen.

Lediglich auf Straßen an denen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser liegen, ermöglicht die StVO eine erleichterte Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h. Die Straßenverkehrsbehörde hat gemeinsam mit den Teilnehmenden der Verkehrskommission den Antrag über die Geschwindigkeitsbegrenzung in der gesamten Kreuzstraße erörtert. Die Beteiligten sind übereingekommen, dass eine Erweiterung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nicht möglich ist, da keine besonderen Gefährdungssituationen bekannt sind.